Leibeigne Untertanen

Richtigstellung irriger Volksmeinung.

Unter der Leibeigenschaft stellt sich der Gegenwartsmensch vielfach etwas falsches vor. Um es voraus zu schicken: es war keine unmenschliche Sklaverei mit mittelalterlicher Folter und menschenunwürdiger Behandlungen im Stile des russischen 19. Jahrhunderts. Man hat auch die Leute weder verkauft, noch verschenkt oder vertauscht. Man hat lediglich Rechte, die man an den Leibeigenen hatte weiter vergeben.

Am 21. März 1364 hat der Schultheiß Trutmann und seine Frau Luitgard Hab und Gut dem Kloster Herrenalb vermacht, als Gegenleistung für viele von dort empfangenen Güter. Beide waren sie leibeigen.

Neben diesen Leibeigenen, die den größten Teil der Klosteruntertanenen aus Bernbach ausgemacht haben, gab es noch leibeigene Bauern der Grafen von Eberstein. Man muß schon annehmen, wenn der erste im Ort leibeigen war, daß alle Untertanen es ebenso waren. Im Jahre 1769 gab's in Bernbach noch 18 Leibeigene des Grafen von Eberstein, vielmehr dessen Rechtsnachfolgern. Diese Leibeigenen haben sich mit 10% ihres Vermögens aus der Leibeigenschaft losgekauft - was später deren "Zehnten"gegeben hat. Nur der Markgraf von Baden hat sie nicht losgelassen, weil die württembergische Herrschaft das gleiche tat und damit die badischen Herren in ihren Einkünften schmälerten.

Hier überschneiden sich die Jnteressen badischer und schwäbischer Grundherren.

Aus diesem Grund kann sich auch am 13. März 1770 der baden-badische Markgraf in Rastatt nicht entschließen, einem Loskaufgesuch zu entsprechen, weil es ihm nach dem schwäbischen Grenzland zu an Austauschleibeigenen mangelte.

Leibeigenschaft

Nachlässige Führung fremder Volksmeinung.

Unter der Leibeigenschaft stellt sich der Gegenwartsmensch vielfach etwas falsches vor. Um es voraus zu schicken: es war keine unmenschliche Sklaverei mit mittelalterlicher Folter und menschenunwürdiger Behandlungen im Stile des russischen 19. Jahrhunderts. Man hat auch die Leute weder verkauft, noch verschenkt oder vertauscht. Man hat lediglich Rechte, die man an den Leibeigenen hatte weiter vergeben.

Am 21. März 1569 hat der Schultheiß Trutmann und seine Frau Luitgard Hab und Gut dem Kloster Herrenalb vermacht, als Gegenleistung für viele von dort empfangenen Güter. Beide waren sie Leibeigen.

Neben diesen Leibeigenen, die den größten Teil der Klosteruntertanen aus Bernbach ausgemacht haben, gab es noch leibeigene Bauern der Grafen von Eberstein. Man muß schon annehmen, wenn der erste im Ort leibeigen war, daß alle Untertanen es ebenso waren. Im Jahre 1769 gab's in Bernbach noch 18 leibeigene des Grafen von Eberstein, vielmehr deren Rechtsnachfolgern. Diese Leibeigenen haben sich mit 10% ihrer Vermögens aus der Leibeigenschaft losgekauft - was später deren "Ehrsten"gegeben hat. Nur der Markgraf von Baden hat sie nicht losgelassen, weil die württembergische Herrschaft des gleiche tat und damit die badischen Herren in ihren Einkünften schmälern.

Hier überschneiden sich die Interessen badischer und schwäbischer Grundherren.

Aus diesem Grund kann sich auch am 13. März 1770 der baden-badische Markgraf in Rastatt nicht entschließen, einem Loskaufgesuch zu entsprechen, weil es ihm nach dem schwäbischen Grenzland zu an Auswanderleibeigenen mangelte.

Der Gernsbacher Amtsvogt, Lassollaye, hatte am 4. Januar 1763 die Loskaufung der leibeigenen, ledigen Magdalene Klenk dem Markgrafen empfohlen, da sie immerhin 150 Gulden Vermögen besass und somit 15 Gulden Leibeigengeld eingebracht hätte. Wenn sie jedoch leibeigen heiratet, so war der Herr Markgraf besser daran, weil die Mutter die Leibeigenschaft fortpflanzte - mithin ihm alle Kinder leibeigen verblieben wären. Im Jahre 1764 möchte der Hördener Martin Streb seine drei Töchter leibeigen frei machen. Jede bekommt 50 bare Gulden mit und erlegen 15 Gulden. Der Leibherr gestattet es. Magdalene Beck will den Loffenauer Bauer Christoph Kyre heiraten. Von der Mutter her ist sie leibeigen nach Baden-Baden. Da sie von der Mutter 43 Gulden mitbekommt, vom Vater einmal den gleichen Betrag zu erwarten hat, so muß sie aus 86 Gulden 8 Gulden und 37 Batzen Leibeigengeld entrichten und wird frei.

Die Grundherrschaft und die Leibherrschaft können sich decken. Der Grundherr der Loffenauer war - vor dem Verkauf an das Kloster Herrenalb - der Ebersteiner, nachher der Convent von Herrenalb. Der Zehntherr war der Bischof von Speyer. Der Leibherr war also zum Teil noch der Graf von Eberstein. Gerichtsherr war Herrenalb, ab 1534 Württemberg, dessen Oberamtmann in Herrenalb sass und - das sei nur nebenbei erwähnt - der auch gleichzeitig Waldmeister in Bernbach gewesen war. Zahlreiche Bauern hatten ihr Hofgut dem Grundherren übereignet und es dann wieder als Erblehen zurückerhalten. Dafür zahlten sie den "Todfall" - auch kurz "der Fall" genannt. Es war die Abgabe, die man auch Besthaupt nannte und damit das beste Stück Vieh im Stall, das wertvollste Stück der Fahrnisse oder das beste Kleidungsstück des Verstorbenen meinte, das bei Eintritt des Todes an den Grundherren zur Abgabe gelangen mußte. Selbst bettelarme Taglöhner oder Hintersassen entgingen dem "Fall" nicht. Ein blutarmer Moosbronner starb anno 1738 - man nahm ihm den Leinenkittel als Todfall. Ein Müller stirbt im

Der Germaringer Amtsvogt, Lassolaye, hatte am 4. Januar 1763 die Loskaufung der Leibeigenen, ledigen Magdalene Klenk dem Markgrafen empfohlen, da sie immerhin 150 Gulden Vermögen besäße und somit 15 Gulden Leibeigengeld eingebracht hätte. Wenn sie jedoch leibeigen heiratete, so wäre der Herr Markgraf besser daran, weil die Mutter die Leibeigenschaft fortpflanzte - mithin ihm alle Kinder leibeigen verblieben wären. Im Jahre 1764 möchte der Nördener Martin Streb seine drei Töchter leibeigen frei machen. Jede bekommt 50 bare Gulden mit und erlegen 15 Gulden. Der Leibherr gestattet es. Magdalene Beck will den Loffenauer Bauer Christoph Kyre heiraten. Von der Mutter her ist sie leibeigen nach Baden-Baden. Da sie von der Mutter 45 Gulden mitbekommt, vom Vater einmal den gleichen Betrag zu erwarten hat, so muß sie aus 86 Gulden 8 Gulden und 37 Batzen Leibeigengeld entrichten und wird frei.

Die Grundherrschaft und die Leibherrschaft können sich decken. Der Grundherr der Loffenauer war - vor den Verkauf an das Kloster Herrenalb - der Ebersteiner, nachher der Convent von Herrenalb. Der Zehntherr war der Bischof von Speyer. Der Leibherr war also zum Teil noch der Graf von Eberstein. Gerichtsherr war Herrenalb, ab 1534 Württemberg, dessen Obervogtamt in Herrenalb saße und - das sei nur nebenbei erwähnt - der auch gleichzeitig Waldmeister in Bernbach gewesen war. Zahlreiche Bauern hatten ihr Hofgut den Grundherren übergeben und es dann wieder als Erblehen zurückerhalten. Darür zahlten sie den "Todfall" - auch kurz "der Fall" genannt. Es war die Abgabe, die man auch Besthaupt nannte und damit das beste Stück Vieh im Stall, das wertvollste Stück der Fahrnisse oder das beste Kleidungsstück des Verstorbenen meinte, das bei Eintritt des Todes an den Grundherren zur Abgabe gelangen mußte. Selbst bettelarme Taglöhner oder Hintersassen entgingen dem "Fall" nicht. Ein bitterer Moosbronner starb anno 1738 - man nahm ihm den Leinenkittel als Todfall. Ein Müller schickt im

Enztal, um 1700. Man holt bei ihm das beste Pferd als "Fall" weg. 1648 stirbt zu Sulzbach der Hermebauer, man holt ihm das "Heiretskleid". Im Jahre 1701 ist ein Fremder in der Murg ersoffen, derweil er betrunken war. Bei der Hinnmühl fand man ihn eingefroren im Eis auf. 2 Gulden und 44 Kreuzer hatte der Versoffene bei sich in der Tasche gehabt, was dem edlen Herrn zu Eberstein als Fall gehörte.

Starb einer ohne Erben zu hinterlassen, so verfiel die gesamte Hinterlassenschaft entweder dem Grundherren oder dem Leibherren.

.....

Aus Favorit unweit Kuppenheim erzählt das Volk, daß die Erbauerin, die Markgräfin Sybilla, das umwohnende Landvolk im Frondienst Kieselsteine sammeln ließ, um damit die Außenwände ihres Schlosses zu verkleiden. Jedes Weib und jedes Kind hatte täglich sieben Körbe Kieselsteine aus der Murg zu holen gehabt. Der Bauernkrieg hätte sich dadurch im Murgtal besonders wutvoll entfacht.

Hier werden zwei zeitlich weit auseinander liegende Ereignisse miteinander vermengt: Bauernkrieg des Jahres 1525 und Schloßbau des Jahres 1725.

Der Bauernaufstand fand seine Nahrung zweifellos in der Leibeigenschaft, den drückenden Frondiensten und in der Art, wie man das untertane Volk zum Kriegsdienst verpflichtet hat: man holte die Mannspersonen durch Werber vom Felde ab, ohne ihnen nochmals einen Gang zum heimatlichen Herd zu gestatten.

Ein Michelbacher Bauer wurde anno 1500 zu den ebersteinischen Landsknechten und Söldnern abgeholt. Da er Pflug und Gespann noch zuvor heimbringen wollte und sich dazu zur Wehr setzte, hat man ihn erschlagen. Aufs Feld wurde ein Kreuz gesetzt, das die Inschrift trug: "Vom Blitz erschlagen".

Wie bereits erwähnt wurde die Leibeigenschaft von der Mutter fortvererbt. Da die Kinder "der Mutter nachschlagen"

Bentel, um 1700. Man holt bei ihm das beste Pferd als "Fall"
weg. 1648 stirbt zu Bulsbeck der Hermsbauer, man holt ihm das
"Heriotsfield". Im Jahre 1701 ist ein Fremder in der Burg er-
soffen, derweil er betrunken war. Bei der Hinrichtung fand man
ihm eingefroren im Eis auf. 2 Gulden und 44 Kreuzer hatte der
Verstorbene bei sich in der Tasche gehabt, was den edlen Herrn
zu Eberstein als Fall gehörte.

Stark einer ohne Erben zu hinterlassen, so verfiel
die gesamte Hinterlassenschaft entweder dem Grundherren oder
dem Leibherren.

.....

Aus Favorit unweit Kuppenheim erzählt das Volk, daß die Er-
bauerin, die Markgräfin Sybilla, das umwohnende Landvolk im
Frondienst Kieselsteine sammeln ließ, um damit die Außenwände
ihres Schlosses zu verkleiden. Jedes Weib und jedes Kind hatte
täglich einen Korbe Kieselsteine aus der Murg zu holen ge-
habt. Der Bauernkrieg hätte einen dadurch im Murgtal besonders
wutvoll entfacht.

Hier werden zwei zeitlich weit auseinander liegende
Ereignisse miteinander verwengt: Bauernkrieg des Jahres 1525
und Schloßbau des Jahres 1725.

Der Bauernaufstand fand seine Nahrung zweifellos in
der Leibeigenschaft, den drückenden Frondiensten und in der Art,
wie man das unterbane Volk zum Kriegsdienst verpflichtet hat:
man holte die Mannspersonen durch Werber vom Felde ab, ohne
ihnen wochenlang einen Gang zum heimatlichen Herd zu gestatten.

Ein Michelbacher Bauer wurde anno 1500 zu den eher-
steinischen Landsknechten und Söldnern abgeholt. Da er Pflug
und Gespann noch zuvor heimbringen wollte und sich dazu nur
Mehr setzte, bat man ihn erschlagen. Arte Feld wurde ein Kreuz
gesetzt, das die Inschrift trug: "Von Hilts erschlagen".

Wie bereits erwähnt wurde die Leibeigenschaft von der
Mutter fortvererbt. Da die Kinder "der Mutter nachschlagen"

- also in deren Leibeigenschaft eintreten - war es für den Leibherren wichtig, "wen" die Leibeigene heiratet. Daher auch der "Brautlauf" (= Hochzeit). Wenn sie einen heiratet, der dem gleichen Herren nicht leibeigen war zahlte man etwas dem eigenen Herren in einer Scheibe Salz, oder in einer Pfanne oder falls er Geld hatte: in Bargeld. Wer leibeigen geboren war, blieb es bei normalem Verlauf bis zum Tode, sei es daß er sich hätte loskaufen können. Andererseits konnte ein freigeborener Mann leibeigen werden, wenn er sich als Leibeigener dem Grundherren antragt, um von diesem ein Bauerngut zur Bewirtschaftung zu erhalten, das er gegen den Zehnten zeitlebens bewirtschaften konnte. Dann wurden allerdings seine Kinder leibeigen. Der Leibeigene entrichtete dem Herren jährlich eine kleine Abgabe, in Geld, die man Leibzins oder Mannsgült (Gült=Steuer) nannte. Zur Entrichtung der Mannssteuer mußte der Bauer am Stefanstag persönlich auf dem Schloß des Herren erscheinen und die Abgabe ihm persönlich in die rechte Hand legen. Nach der Zermonie wurde er mit all seinen Genossen so schön bewirtet, daß er nicht selten mehr aus der Zehrung herausgeschlagen hätte, als sein ganzes Leibgeld ausmachte.

Die Frau mußte das Leibhuhn oder das Zinshuhn geben. War sie in den Wochen, so erhielt sie am Tag der Niederkunft das Zinshuhn wieder zu einer kräftigen Suppe zurück. Kopf und Kragen behielt aber der Hühnervogt für den Herren oder dessen Amtmann zurück, was als Beurkundung gelten sollte. Weil der Hühnerzins an Fastnacht und an Martini fällig war - also gab die Frau zweimal den Leibzins - so nannte man die Hühner "Fastnachts oder Martinihühner".

Dienste hatte der Leibeigene kaum zu leisten, sei es, daß er für den Herren fronen mußte, Botengänge abzuleisten hatte, oder auf dem Grundstück dringliche Arbeiten zu verrichten gewesen wären. Wenns hoch gekommen ist, so geschah solches "alle Schaltjahr einmal".

In der Regel erhob der Leibherr nur das Besthaupt, so heißt es in einer Urkunde, aus einem badischen württembergischen Grenzort: so eine leibeigene Person, sei es Mann oder Weib, stirbt, so fällt der Herrschaft das Roß oder das Kleid, das Rindvieh oder der Leibrock zu.

Doch wird es anderswo zu guter Urkund niedergelegt und dafür auch ein ziemlich Geld entgegengenommen.

Waren Grund=und Leibherr nicht ein und dieselbe Per= son, so ging die Sache doppelt. Es gab zwischen Grundherren und Leibherren Streitigkeiten, da ersterer nicht willens war, letzterem den Hasen in die Küche zu jagen. Immerhin waren es immer teuere Sterbfälle. Ein Aufschrieb aus dem Jahre 1669 heißt: Tritt eine Manns=oder Weibsperson in den Ehestand, so hat sie den Brautlauf zu entrichten, an die Herrschaft, wo sie leibeigen ist.

Man hat zu unterscheiden:

Zehntherrschaft, Grundherrschaft, Leibherrschaft, Gerichts= herrschaft. Diese vier können in einer Hand vereinigt sein. es kann aber auch vorkommen, daß in einem Ort vier Herrschaf= ten nebeneinander =und durcheinander laufen. In Bernbach ist die Zehntherrschaft das Bistum Speyer, die Grund=und Gerichts= herrschaft ist Herrenalb, später der Herzog von Württemberg, die Leibherrschaft hatte der Graf von Eberstein inne, später der Rechtsnachfolger Baden. In Hilpertsau im Murgtal ist es ähnlich. Leibherr war der Ebersteiner, Gerichtsherr und Grund= herr der Bischof von Speyer, Zehntherr ebenfalls Speyer.Michel= bach hatte Speyer als Grundherren, Leibherr war der Ebersteiner, später der Graf von Rosenstein, Gerichtsherr und Zehntherr war Eberstein, später Herrenalb. In Sulzbach war Speyer Grundherr, Eberstein Gerichtsherr, Leib=und Zehntherr das Kloster Frauen= alb.

Im Jahre 1783 wurde im Lande Baden diese verworrene Wirtschaft aufgehoben und abgelöst. In der Stadt Gernsbach ver= kündete man die Aufhebung bereits im Jahre 1583. Im Jahre 1798

wurde im benachbarten Schwabenland durch Landtagsbeschluß die Leibeigenschaft, womit man die drei anderen mit einschloß, aufgehoben. Der dicke Herzog Friedrich war aber nicht dafür zu haben, auf 26 000 fl Einkommen mit einem Male zu verzichten. So blieb es in Württemberg beim Alten. Auf den 1. Jänner 1818 wurde die persönliche Leibeigenschaft - 35 Jahre später als in Baden - aufgehoben. Bereits am 10. März 1808 haben es die Pfarrer von allen Kanzeln herunter verlesen müssen, daß es des Königs Wille sei, den Fall in Zinsgüter zu verwandeln. Daß es aber nicht gar zu hurtig ging, daran war der Einspruch des Adels schuld gewesen. Zum Teil hat man es auch der Vereinigung von Alt- und Neuwürttemberg zugeschrieben. Noch im Jahre 1836 und 1848/49 gab es darum recht stürmische Debatten. Am 1. April 1849 kam das Gesetz zur Beseitigung der auf den Gewannen ruhenden Lasten, am 24. August das über die Jagdlasten und am 27. Juni 1849 das wichtigste - das über die Zehntablösung heraus.

Aufhebung der Leibeigenschaft.

Sie wurde in Baden im Jahre 1783 aufgehoben. In Gernsbach schon 1583.
Daher kam es, daß Gernsbach in jener Zeit einen starken Zuzug zu verzeichnen hatte, - "Stadtluft macht frei!"-
Im Jahre 1798 wollte der württembergische Landtag sie aufheben mit Berufung auf die Menschenrechte (man merkt die Einwirkung der frantösischen Revolution).
Herzog Friedrich war aber nicht dafür und wollte auf die 26 000 fl, die dadurch eingekommen waren, nicht verzichten.
So blieb die Sache auch über die Rheinbundzeit (1806) noch beim Alten. In dem benachbarten Bayern hob man sie um diese Zeit schon auf. Erst am 1. Jänner 1818 wurde die persönliche Leibeigenschaft auch im Württembergischen aufgehoben,genehmigt durch das Edikt vom 18. März 1817. Schon im März 1808 haben die Pfarrer von den Kanzeln verlesen müssen, daß der König die Leibeigenschaft und alle Erblehen aufheben wolle.
Daß dies aber nicht so rasch ging, da trug der König WilhelmI. keine Schuld, sonder der Widerstand des württembergischen Adels. Noch im Jahre 1839 und 1848 wurde die Frage behandelt - war also eine Auhebung der Leibeigenschaft nicht erfolgt. Am 14. April 1849 kam das Gesetz über die Befreiung der auf Grund und Boden ruhenden Lasten und am 24. August das über die Jagdlasten, auf den 17. Juni aber das wichtigste Gesetz über die

Ablösung des Zehnten

zustande.
Somit war Württemberg wohl erst durch die Revolution von 1849 gezwungen worden, das zu tun, was Baden im Jahre 1783 schon getan hat, die Leibeigenschaft aufzuheben und den Zehnten abzulösen.

Folgen des falschen Schutz und Schirm.

Es war im Jahre 1560 und Markgraf Philipert brauchte Geld. Sein Bruder Christoph aus Baden war auf Reisen. Das Schloß in Ettlingen, das abgebrannt war, sollte wieder aufgebaut werden. Ebenso war das Schloß in Baden-Baden zu errichten, wieder herzustellen. Das alles kostete viel Geld. Also ließ man in allen auf badischen Gebieten liegenden Klosterorten eine Steuer erheben. Diese wurde in Malsch am 1. Juni, in Langensteinbach am 2. und 3. Juni und in Loffenau am 4. Juni zum Einzug gebracht.

In Herrenalb saß damals unter württembergischen Schutz und Schirm der Abt Philipp Degen, ein reformierter Abt. Der war nun gegen diese Steuererhebung der "Badischen", verbot sie vor allem in den Klosterorten. Das Ende vom Lied war, daß zu Langensteinbach,Malsch, Bernbach und Loffenau seitens der Badener mehrere angesehene Bürger wegen Steuer= verweigerung unter Drohungen und Todesstrafandrohung wegge= führt worden waren. Etwa 4 Personen wurden solange im Ettlin= ger Gefängnis gefangen gehalten, bis sie in ihrer Zelle star= ben.Diese Vorfälle wiederholten sich im Oktober, so daß sich der Herzog zur bewaffneten Jntervention genötigt sah. Zu die= ser wurde ein genauer Plan ausgearbeitet, dessen Niederschrift heute noch im Orginal im Stuttgarter Archiv vorhanden ist.

Sie hat ungefähr diesen Wortlaut:

"Von Gottes Gnaden Unser Christoph Herzogen zu Württemberg und Teck u.s.w.....

Jnstruktion

welchermaßen unser dem Ehrwürdigen wahren Rat und lieben Getreuen Herrn Philipp Abt zu Herrenalb zugeordnete zu Roß und Fuß Hauptleute und Schirms= befehlshaber, nämlich Bernhard von Sachsenheim und Niklaus von Weinsdorf sich in folgender Schutz und

Schirmhandlung zu Malsch samt den nächst darum gelegenen Dörfern Neusatz, Bernbach, Rotensol im Heranziehen und sonst verhalten sollen.

Es ist für unser Sprachgefühl kein besonderes Deutsch, das dieser edle Herr hier zu Papier gebracht hat - aber es ist doch deutlich genug gesagt, um was es sich handelt. Der Markgraf Philippert von Baden hat dem Württemberger wieder einmal den Schutz und Schirm über Herrenalb und die Herrenalbischen Dörfer - insbesondere über Malsch, Loffenau, Bernbach und die anderen Orte des Klosters streitig gemacht. So ließ der Herzog von Württemberg diesmal 282 Reiter aufsitzen und setzte sich selber hin, um am 20. November 1560 die Jnstruktion niederzuschreiben - für eine bewaffnete Demonstration in Malsch, Bernbach und Loffenau, wo anscheinend die meisten Steuerzahler hockten. Blutvergießen sollte womöglich vermieden werden. Die Truppen durften nur demonstrieren, also "ein Gänglein wagen" und nur dann tätlich handeln, wenn es nicht anderst zu versehen war.
Ferner ordnete er alles genau an: Am Freitag müssen die Truppen bis Sonnenuntergang in Herrenalb sein.
Wenn die Hakenschützen dort nicht unterkommen,ließ man sie in den Herrenalbischen Dörfern und Weiler Richtung Malsch und Loffenau Quartier nehmen.Am Samstag um 3 Uhr Morgens essen Reiter und Knechte, um 4 Uhr wird aufgesessen und jeder muß darauf gefaßt sein, daß er nicht vor Abend zurückkommt. Um 7 Uhr müssen sie vor Malsch stehen um die gleiche Zeit vor Bernbach und Loffenau, jeweils auf einem freien Platze, wo die Bewohner und sie selber alle Platz haben. Kein Mann darf ins Dorf hineinreiten um Essen oder Trinken zu holen. Der Marsch wird durch Hakenschützen gesichert, ebenso die Loffenauer Steige. Vor dem Ort werden die Einwohner in den Ring genommen. Dann frägt sie der Anwalt des Abtes ob sie steuern

wollen und weiter des Langen und Breiten alles vorgetragen, was die Inwohner verbrochen haben sollen. In den meisten Fällen wissen sie gar nichts davon und sind erstaunt, was mit ihnen gemacht wird. Schließlich tritt der Abt noch selber auf, der den Zug mitgemacht hat.- Wollen die Untertanen nicht, wie er will, so werden sie gefangen nach Herrenalb abgeführt. Das Ende war: sie sagen zu allem Ja und Amen, nur um den Frieden zu haben, zahlen brav und machen die Faust in der Tasche.....

wollen und weiter den Langen und Breiten alles vorgetragen,
was die Inwohner verbrochen haben sollen. In den meisten
Fällen wissen sie gar nichts davon und sind erstaunt, was mit
ihnen gemacht wird. Schließlich tritt der Abt noch selber
auf, der den Zug mitgemacht hat.- Wollen die Untertanen nicht,
wie er will, so werden sie gefangen nach Herrenalb abge-
führt. Das Ende war: sie sagen zu allem Ja und Amen, nur um
den Frieden zu haben, zahlen brav und machen die Faust in der
Tasche.....